

## 6. Wenn Eltern sich trennen

Das gemeinsame Sorgerecht bleibt auch bei Auflösung des Konkubinates bestehen, soweit es dem Kindeswohl zuträglich ist. Im Streitfall ist die KESB für die Regelung der Besuchs- und Betreuungsrechte etc. zuständig und das Bezirksgericht für die Festlegung des Kindesunterhaltsbeitrages (Art. 298b Abs. 3 ZGB).

## 7. Tod eines Elternteils (Art. 297 ZGB)

Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und stirbt ein Elternteil, so steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu.

## 8. Alimentenzahlungen

Wenn der durch Unterhaltsvertrag oder Urteil zur Zahlung verpflichtete Elternteil dieser Pflicht nicht nachkommt, kann der andere Elternteil bei der Wohngemeinde Antrag auf Alimentenbevorschussung und/oder Inkassohilfe stellen, falls ein gültiger Rechtstitel (genehmigter Unterhaltvertrag) vorhanden ist.

## Zuständige Stellen und Kontaktadressen

- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB); Zuständigkeit:  
Die Vaterschaft ist anerkannt und die Eltern entschliessen sich nachträglich, das gemeinsame Sorgerecht zu beantragen; Verfügung betreffend der gemeinsamen elterlichen Sorge bei Weigerung eines Elternteils;  
Regelung strittiger Punkte, soweit diese das Kind betreffen (Ausnahme: Unterhalt);  
Neuregelung der elterlichen Sorge bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse zur Wahrung des Kindeswohls; Regelung der Erziehungsgutschriften, Neuregelung des Aufenthalts des Kindes, der Besuchskontakte oder der Betreuungsanteile.  
[www.kesb.gr.ch](http://www.kesb.gr.ch)
- Gericht  
Zuständig bei unverheirateten Eltern für Vaterschaftsklage; bei Uneinigkeit der Eltern Regelung des Kindesunterhaltsbeitrages; nachträgliche Anpassungen des Unterhaltsbeitrages.  
[www.gerichte.gr.ch](http://www.gerichte.gr.ch)
- Zivilstandsamt  
Zuständig für Entgegennahme der Kindesanerkennung durch den Vater;  
Entgegennahme der Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei gleichzeitiger Kindesanerkennung durch den Vater.  
Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften  
[www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/zivilstand/zustaendigkeiten.html](http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/zivilstand/zustaendigkeiten.html)  
Der einfachste Weg, das entsprechende Zivilstandsamt zu finden, geht über «zuständiges Amt finden».
- Beratungsstellen:  
:adebar» Beratungsstelle für Familienplanung, Sexualität, Schwangerschaft und Partnerschaft.  
[www.adebar-gr.ch](http://www.adebar-gr.ch)
- Frauenzentrale Graubünden; Fachstellen:  
Allgemeine Rechtsberatung, Beratung Alimenteninkasso.  
[www.frauenzentrale-graubuenden.ch](http://www.frauenzentrale-graubuenden.ch)

# Nicht miteinander verheiratete Eltern Rechte und Pflichten

:adebar»

**Beratungsstelle für  
Familienplanung,  
Sexualität,  
Schwangerschaft  
und Partnerschaft  
Graubünden**

Sennensteinstrasse 5 · 7000 Chur  
Telefon 081 250 34 38  
Fax 081 250 34 39

E-Mail: [beratung@adebar-gr.ch](mailto:beratung@adebar-gr.ch)  
[www.adebar-gr.ch](http://www.adebar-gr.ch)

## Einige Merkmale für nicht miteinander verheiratete Eltern

(ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

### 1. Was ist gemeinsame elterliche Sorge? (Art. 296 ff. ZGB)

#### Rechte und Pflichten

Seit dem 1. Juli 2014 gilt der Grundsatz, dass Eltern – unabhängig von ihrem Zivilstand – gemeinsam für das Wohl und die Entwicklung ihres Kindes verantwortlich sind. Unabhängig davon, ob die Eltern im Konkubinat oder getrennt wohnen, sind weitreichende und lebensprägende Entscheide wie z. B. Aufenthaltsort des Kindes, Wahl des Schultyps, Religion, medizinische Aspekte etc. von den Eltern gemeinsam zu treffen. Zudem vertreten die Eltern ihr Kind gegenüber Dritten und verwalten das Kindesvermögen. Auch bei gemeinsamer elterlicher Sorge kann es sein, dass ein Elternteil das Kind allein betreut. Leben die Eltern getrennt ist für alltägliche oder dringliche Entscheide derjenige Elternteil verantwortlich, welcher das Kind betreut. Dies gilt ebenfalls für lebensprägende Entscheide, wenn der andere Elternteil nicht mit vernünftigen Aufwand zu erreichen ist (Art. 301 Abs.1 bis ZGB).

Bei gemeinsamer elterlicher Sorge bestimmen die Eltern gemeinsam über den Aufenthalt der Kinder. Verfügen beide Eltern über die Obhut – wohnt das Kind z. B. hälftig bei Vater und Mutter – bedarf es insbesondere einer genauen Regelung betreffend des Betreuungs- und Erziehungsumfangs des Kindes.

Wird die Obhut des Kindes einem Elternteil alleine zugesprochen, so hat der andere Anspruch auf persönlichen Verkehr mit dem Kind (Besuchsrecht).

### 2. Wie erhalten unverheiratete Eltern

#### die gemeinsame elterliche Sorge? (Art. 298a ZGB)

Zwei Voraussetzungen müssen erfüllt sein: Die Vaterschaft zum Kind ist anerkannt oder durch Urteil festgestellt und die Eltern geben einvernehmlich eine Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge beim Zivilstandsamt oder der KESB ab:

- Anerkennung durch den Vater (Art. 260 ZGB)

Durch die Vaterschaftsanerkennung wird offiziell das verwandtschaftliche Verhältnis zwischen dem Kind und seinem leiblichen Vater festgelegt. Der Vater wird im Zivilstandsregister und in der Geburtsurkunde des Kindes eingetragen. Das Kind hat Anspruch auf Unterhaltszahlungen und allenfalls auf Sozialversicherungsleistungen. Vater und Kind werden gegenseitig erbberechtigt und haben Anspruch auf persönlichen Kontakt. Die Anerkennung ist bei jedem Zivilstandsamt in der Schweiz möglich. Eine provisorische Anerkennung ist bereits vorgeburtlich möglich. Je nach Nationalität und Zivilstand des Vaters sind unterschiedliche Dokumente mitzubringen. Das Zivilstandsamt gibt Auskunft, welche Dokumente benötigt werden.

Ist die Vaterschaft strittig, so können Mutter und Kind auf die Feststellung der Kindesverhältnisse klagen (Art. 261 ZGB). Trifft dies zu, kann die KESB für das Kind eine Beistandschaft errichten. Die Beiständin oder der Beistand reicht in diesem Fall beim zuständigen Gericht eine Vaterschaftsklage ein (Art. 308 Abs. 2 ZGB).

- Gemeinsame Erklärung der Eltern (Art. 298a Abs. 2 ZGB)

In dieser Erklärung bestätigen die Eltern, dass sie bereit sind, gemeinsam die Verantwortung für ihr Kind zu übernehmen, sich über den Aufenthalt der Kinder und den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile, sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind verständigt zu haben.

Diese Erklärung ist zusammen mit der Vaterschaftsanerkennung des Kindes beim Zivilstandsamt, oder später bei der KESB am Wohnsitz des Kindes abzugeben.

Detailliertere Angaben siehe Merkblatt «Gemeinsame elterliche Sorge» der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) siehe [www.kesb.gr.ch](http://www.kesb.gr.ch) Download unter der Rubrik Dokumentation/für Eltern und Kinder.

- Ohne gemeinsame Erklärung

Stellt kein Elternteil den Antrag auf gemeinsames Sorgerecht, verbleibt die alleinige elterliche Sorge bei der Mutter (Art. 298a Abs. 5 ZGB).

Weigert sich ein Elternteil, die Erklärung über das gemeinsame Sorgerecht abzugeben, so kann die KESB auf Antrag hin sowohl das gemeinsame Sorgerecht als auch das alleinige Sorgerecht von Vater oder Mutter verfügen. Entscheidend ist einzig und alleine das Wohl des Kindes (Art. 298b Abs. 2 ZGB).

### 3. Unterhalt (Art. 276ff ZGB)

Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen. Der Unterhaltsbeitrag soll dem Bedarf des Kindes (Nahrung, Kleidung, Versicherungen, Unterkunft, Betreuung, schulische und berufliche Ausbildung, Freizeit etc.) sowie dem Lebensstandard und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen. Der ermittelte Bedarf ist auf den Vater und die Mutter aufzuteilen, und zwar gemäss ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und ihren Betreuungsanteilen. Unverheirateten Eltern wird empfohlen, den Unterhaltsbeitrag für das Kind genau zu beziffern. Bei Unsicherheiten können sie sich von der KESB beraten lassen.

Die Unterhaltsregelung wird erst mit der Genehmigung durch die KESB oder, wenn die Unterhaltsfrage strittig bleibt, durch einen gerichtlichen Entscheid rechtskräftig. Auch hier kann eine Beiständin oder ein Beistand das Kind rechtlich vertreten.

Ein Anspruch auf Alimentenbevorschussung und/oder die betriebsrechtliche Durchsetzung des Unterhaltsanspruches ist nur möglich, wenn dieser genau beziffert und behördlich anerkannt ist.

### 4. Namensrecht (270a ZGB)

Nicht miteinander verheiratete Eltern können bereits bei der Anerkennung des gemeinsamen Kindes, sowie nach der Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge beim Zivilstandsamt den Familiennamen des Vaters oder der Mutter für das erste gemeinsame Kind wählen. Der gewählte Familienname gilt auch für weitere gemeinsame Kinder. Geben die Eltern die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge zu einem späteren Zeitpunkt gegenüber der KESB ab, so können die Eltern innerhalb eines Jahres beim Zivilstandsamt die Namenswahl erklären.

### 5. Konkubinat

Leben die Eltern mit dem Kind zusammen, haben sie gemeinsam für die Betreuung und den Unterhalt des Kindes aufzukommen. Es ist sinnvoll, einen Konkubinatsvertrag abzuschliessen in Bezug auf die Anrechnung der Erziehungsgutschriften (AHV) und um Fragen von AHV-Beiträgen, Pensionskasse, Mietvertrag und Ähnliches zu regeln.